

76. Ist bei Beleidigung eines Schöffengerichtes der Landgerichtspräsident zur Stellung des Strafantrages berechtigt?

St.G.B. §§. 196. 61.

G.B.G. §§. 12. 25 flg.

Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 §. 78 (G.E. S. 230).

III. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1889 g. L. Rep. 709/89.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten ist festgestellt, daß er am 6. August 1888 zu Seehausen das dortige Schöffengericht öffentlich beleidigt habe (§§. 185. 200 St.G.B.'s). Diese Feststellung stützt sich auf die Annahme, daß der Angeklagte, welcher am gedachten Tage bei den Verhandlungen des Schöffengerichtes sich im Zuhörerraume befand, während der Verkündung des Urtheiles in einer Privatklagesache sich mehreremal mit der Hand gegen die Stirn geschlagen und bei der demnächstigen Wendung zum Ausgange heftig „geprustet“ hat, um das Lachen zu unterdrücken. Der Vorderrichter hält ferner für erwiesen, daß das Gebaren des Angeklagten, welcher in der zum Nachtheile der Privatklägerin entschiedenen Sache Eingaben für die Privatklägerin gemacht, nach dem Eindrücke, den es auf die Zeugen hervorgerufen, eine Verhöhnung und Mißachtung des Gerichtshofes bezweckt habe.

Der Strafantrag ist auf Grund des §. 196 St.G.B.'s vom Präsidenten des Landgerichtes gestellt.

Die Revision des Angeklagten richtet sich zunächst gegen die rechtliche Wirksamkeit dieses Strafantrages mit der Klage einer Verletzung der §§. 61. 196 St.G.B.'s und des §. 78 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgeetze vom 24. April 1878. Ein rechtsgültiger Antrag hätte nur von dem Schöffengerichte selbst in seiner Gesamtheit gestellt werden können, unbeschadet des Sonderrechtes jedes einzelnen Mitgliedes. Ein Schöffengericht sei nicht einem Amtsgerichte gleich zu setzen; es sei nicht, wie die Amtsgerichte, eine dem Aufsichtsrechte des Landgerichtspräsidenten unterworfenen Behörde, sondern ein Personenganges, welches, zeitweise im Interesse des Staates, lediglich zum Zwecke der Urteilsfindung thätig sei und nur so lange eine Behörde darstelle, als es zu diesem Zwecke sich versammelt habe. Die Schöffen erlangten für ihre Person durch ihre Thätigkeit im staatlichen Interesse nicht die Eigenschaft von bei einer Behörde angestellten oder beschäftigten Beamten. Das Recht zur Stellung des Strafantrages nach §. 196 sei aber bedingt von dem Rechte des Vorgesetzten zur Beaufsichtigung des amtlichen Verhaltens des beleidigten Beamten, von dem Rechte zur Klage und zu Ermahnungen. Eine solche Befugnis stehe dem Landgerichtspräsidenten in betreff der Schöffengerichte bezw. ihrer Mitglieder nicht zu. Verstöße des Schöffengerichtes bei seiner Amtshandlung seien lediglich in der Berufungsinstanz zu erörtern.

Der Angriff erscheint jedoch nicht als begründet.

Nach §. 196 St.G.B.'s haben, wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten u. während sie in der Ausübung ihres Berufes begrißen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, auch die amtlichen Vorgesetzten der Beteiligten das Recht zum Strafantrage. Daß Schöffengerichte Behörden, also beleidigungsfähig sind, und daß hier der Vorrichter von einer Beleidigung des Schöffengerichtes während der Berufsausübung ausgeht, ist außer Zweifel. Es fragt sich also, ob der Landgerichtspräsident amtlicher Vorgesetzter des Schöffengerichtes ist.

Nach der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 30. Dezember 1880,

Rechtsp. des R.G.'s Bd. 2 S. 686,

sind unter den amtlichen Vorgesetzten im Sinne des §. 196 die Behörden und Beamten zu verstehen, welchen nach den organisatorischen

Bestimmungen das Recht und die Pflicht der Aufsicht über das amtliche Verhalten des Beleidigten übertragen ist, und welche daher für die Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, berufen erscheinen. Das Gerichtsverfassungsgesetz berührt die Frage, durch welche Organe die Dienstaufsicht über die Gerichte auszuüben sei, nicht; es kommt daher auf die Bestimmungen der Landesgesetzgebung an. Für Preußen schreibt der §. 78 des gedachten Ausführungsgesetzes vor, daß das Recht der Aufsicht hinsichtlich des Landgerichtes, sowie der Gerichte des Bezirkes, dem Präsidenten des Landgerichtes zusteht. Zu den Gerichten des Bezirkes gehören aber auch die Schöffengerichte (§§. 25 flg. G.B.G.'s). Die Eigenartigkeit der letzteren rechtfertigt nicht, bezüglich ihrer die in Rede stehende Frage abweichend zu beurteilen.

Der §. 78 des Ausführungsgesetzes ergibt, daß die Gerichte trotz ihrer Unabhängigkeit einer Aufsicht unterworfen sind, und daß diese Aufsicht nicht durch Gerichte, sondern durch deren Vorstände ausgeübt wird.

Außer Zweifel ist der Landgerichtspräsident der amtliche Vorgesetzte der zum Bezirke des Landgerichtes gehörenden Amtsgerichte (§§. 22 flg. G.B.G.'s). Das Schöffengericht ist aber nichts anderes als das unter Zuziehung von Schöffen in den Strafsachen unterster Ordnung erkennende Amtsgericht. Dies erhellt aus §. 12 G.B.G.'s und den Motiven des Gesetzes. Denn der §. 12 a. a. D. lautet:

„Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt“;

und in den Motiven wird bemerkt:

„Neben den Amts- und Landgerichten waren die Schöffen- und Schwurgerichte nicht besonders zu nennen. Diesen Gerichten ist im Gesetze nicht die Eigenschaft selbständiger Behörden von dauerndem Bestande beigelegt. Sie werden bei den Amts- und Landgerichten gebildet und stellen eine der Formen dar, in welcher im Strafverfahren die Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte in die Erscheinung tritt.“

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetze S. 47, vgl. auch §. 211 Abs. 2 St.P.D.

Daß die Schöffen keine angestellten Beamten sind, sondern ein Ehrenamt bekleiden (§. 31 G.B.G.'s), erscheint bedeutungslos. Eben-  
 sowenig kann dem Umstande Erheblichkeit beigegeben werden, daß  
 das Schöffengericht nur so lange eine Behörde darstellt, als es ver-  
 sammelt ist. Zudem erstreckt sich die amtliche Mitthätigkeit der Schöffen  
 nicht nur auf die Urteilsfällung, sondern sie nehmen auch an den im  
 Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil,  
 welche in keiner Beziehung zu dem Richterspruche stehen, und welche  
 auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können  
 (§. 30 a. a. D.). Unterliegen zwar die Urteile bzw. Entscheidungen  
 der Schöffengerichte an sich nur der Anfechtung im Wege der Be-  
 rufung bzw. Revisionsbeschwerde, so ist doch ein allgemeines Aufsichtsrecht  
 über ihr Verfahren nicht ausgeschlossen; nach §. 23 des Gesetzes  
 vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der  
 Disziplinar Gesetze, enthält das Recht der Aufsicht nach §. 78 des  
 Gesetzes vom 24. April 1878 die Befugnis, die ordnungswidrige Aus-  
 führung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und  
 sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. Der Begriff des Aufsichts-  
 rechtes erfordert nicht, daß die amtliche Thätigkeit einer Behörde bzw.  
 eines Beamten in allen Beziehungen dem Vorgesetzten unterstellt sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 248, Bd. 4 S. 222.

Hiernach liegt kein ausreichender Grund vor, die Schöffengerichte,  
 welche als kollegialische richterliche Behörden, in der Eigenschaft  
 als Gerichte — im Gegensatz zu den einzelnen Mitgliedern —  
 Gegenstand einer Beleidigung sein können, hinsichtlich der Berechtigung  
 zum Strafantrage abweichend von den anderen Gerichten zu beurteilen.

Daraus folgt, daß der Vorrichter hier mit Recht den Antrag  
 des Landgerichtspräsidenten für einen dem Gesetze entsprechenden er-  
 achtet hat.

(In gleicher Weise ist die Frage wegen des Antragsrechtes in der  
 gemäß des Großherzogl. weimariſchen Ausführungsgesetzes vom 20. März  
 1879 entschiedenen Sache gegen Steinmeß am 28. März 1889 vom  
 Reichsgerichte beantwortet worden, Rep. 417/89.)